

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2014.00018 vom 29. Oktober 2015

ZH Sozialversicherungsgericht, 2015-10-29, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_UV.2014.00018

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2014.00018 du 29 octobre 2015

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2014.00018 del 29 ottobre 2015

Erwägungen

E. 1

Die 1963 geborene X.____ war seit 1. Juli 2008 als Küchenhilfe und Office-Mitarbeiterin bei der Y.____ GmbH angestellt und in dieser Funktion bei der GENERALI Allgemeine Versicherungen AG (nachfolgend: Generali) im Rahmen des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung (UVG) obligatorisch versichert (Urk. 8/1). Daneben war sie als Reinigungskraft bei ihrer Hausärztin Dr. med. Z.____, Fachärztin FMH für Allgemeine Innere Medizin, tätig (Unfallversicherung: Zürich Versicherungs-Gesellschaft AG [nachfolgend: Zürich]; Urk.

8/57/2). Am 13. Juli 2012 rutschte sie an ihrem Arbeitsplatz im Gasthof A.____

auf dem Kellerboden, auf dem Seife ausgelaufen war, aus und schlug sich den Kopf an (Urk. 8/1-2). Die erstbehandelnde Ärztin Dr. Z.____ diagnostizierte eine Commotio cerebri und multiple Prellungen an der Schulter, am Rücken, Nacken und dem Gesäss (Urk. 8/2). In der Folge erbrachte die Generali die gesetzlichen Leistungen. Mit Verfügung vom 15. Mai 2013 stellte sie diese – unter Hinweis auf das Fehlen eines natürlichen und adäquaten Kausalzusammenhangs zwischen dem Unfallereignis und den geklagten Beschwerden – per 31. Dezember 2012 ein (Urk. 8/48). Zur Fristwahrung erhob die Versicherte am 14. Juni 2013 Einsprache (Urk. 8/5 2/2). Gleichzeitig zeigte der bei der Assista Rechtsschutz AG tätige Rechtsanwalt Tamas Willi an, dass ihn X.____ mit der Interessenwahrung

beauftragt habe (Urk. 8/52/1). Einen Tag später erhob B.____, Beratungsstelle für Ausländer, im Namen der Versicherten

Einsprache (Urk. 8/53). Am 28. August 2013 gab dann Rechtsanwalt Kreso

Glavas die Interessenvertretung von X.____ bekannt (Urk. 8/58). Am 23. September 2013 reichte er – unter Hinweis auf die bereits vorliegende Einsprache schrift von B.____ – eine ergänzende Einsprache ein (Urk. 8/62). Die Generali und die Zürich schlossen am 14. beziehungsweise 18.

Oktober 2013 eine Vereinbarung ab, wonach erstere sowohl für die Tätigkeit bei der Y.____ GmbH im Hotel A.____ als auch bei Dr. Z.____ UVG-Leistungen erbringen werde. Die Zürich werde sich dann an den Leistungen der Generali im Verhältnis der bei beiden Gesellschaften versicherten Lohnsummen beteiligen (Urk. 8/67/2). Mit Einspracheentscheid vom 5. Dezember 2013 hiess die Generali die Einsprache teilweise gut, erhöhte das Unfalltaggeld für die Tätigkeit bei der Y.____ GmbH von Fr. 101.25 auf Fr. 109.70 pro Tag, gewährte Taggelder vom 16. Juli 2012 bis 28. Februar 2013

für die Arbeit bei Dr. Z. ___ und stellte die UVG- Leistungen mit Wirkung per 28. Februar 2013 ein (Urk. 8/77 = Urk. 2) .

E. 1.1

Zu prüfen ist, ob die Beschwerdegegnerin ihre Leistungspflicht über den 28. Februar 2013 hinaus zu Recht verneinte . 1 .2

Nach Art. 10 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung (UVG) hat die versicherte Person Anspruch auf die zweckmässige Behandlung ihrer Unfall folgen. Ist sie infolge des Unfalles voll oder teilweise arbeitsunfähig, so steht ihr gemäss Art. 16 Abs. 1 UVG ein Taggeld zu. Wird sie infolge des Unfalles zu mindestens 10 % (Art.

E. 2

Gegen den Einspracheentscheid vom 5. Dezember 2013 erhob die Versicherte am 17. Januar 2014 Beschwerde und beantragte, der angefochtene Entscheid sei aufzuheben, es sei nach Durchführung einer medizinischen Begutachtung unter Einschluss eines Neurochirurgen neu zu entscheiden und die Generali

habe für die Kosten des Einsprache- und Beschwerdeverfahrens aufzukommen (Urk. 1 S.

2). Mit Beschwerdeantwort vom 24. Februar 2014 schloss die Generali auf Abweisung der Beschwerde (Urk. 7). Mit Replik vom 6. März 2014 (Urk. 11)

und Duplik vom 7. April 2014 (Urk. 15) hielten die Parteien an ihren Anträgen fest, wobei die Beschwerdeführerin zusätzlich eine Entschädigung für die entstandenen Anwaltskosten unabhängig vom Ausgang des Verfahrens verlangte (Urk. 11 S. 2 f.) . Am 27. Mai 2014 nahm die Versicherte aufforderungsgemäss zur Duplik Stellung (Urk. 20) , was der Generali am 13. Juni 2014 (Urk. 21) zur Kenntnis gebracht wurde .

E. 3

Auf die Ausführungen der Parteien und die eingereichten Unterlagen wird, soweit erforderlich, in den nachfolgenden Erwägungen eingegangen. Das Gericht zieht in Erwägung: 1.

E. 8

des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts [ATSG]) invalid, so hat sie Anspruch auf eine Invalidenrente (Art. 18 Abs. 1 UVG). Der Rentenanspruch entsteht, wenn von der Fortsetzung der ärztlichen Behandlung keine namhafte Besserung des Gesundheitszustandes erwartet werden kann und allfällige Eingliederungsmassnahmen der Invalidenversicherung abgeschlossen sind. Mit dem Rentenbeginn fallen die Heilbehandlung und die Taggeldleistungen dahin (Art. 19 Abs. 1 UVG).

1.3

Die Leistungspflicht eines Unfallversicherers gemäss UVG setzt zunächst voraus, dass zwischen dem Unfallereignis und dem eingetretenen Schaden (Krankheit, Invalidität, Tod) ein natürlicher Kausalzusammenhang besteht. Ursachen im Sinne des natürlichen Kausalzusammenhangs sind alle Umstände, ohne deren Vorhandensein der eingetretene Erfolg nicht als eingetreten oder nicht als in der gleichen Weise beziehungsweise nicht zur gleichen Zeit eingetreten gedacht werden kann. Entsprechend dieser Umschreibung ist für die Bejahung des natürlichen Kausalzusammenhangs nicht erforderlich, dass ein Unfall die

alleinige oder unmittelbare Ursache gesundheitlicher Störungen ist; es genügt, dass das schädigende Ereignis zusammen mit anderen Bedingungen die körperliche oder geistige Integrität der versicherten Person beeinträchtigt hat, der Unfall mit andern Worten nicht weggedacht werden kann, ohne dass auch die eingetretene gesundheitliche Störung entfielen (BGE 129 V 177 E. 3.1, 402 E).

4.3.1, 119 V 335 E. 1, 118 V 286 E. 1b, je mit Hinweisen). Ob zwischen einem schädigenden Ereignis und einer gesundheitlichen Störung ein natürlicher Kausalzusammenhang besteht, ist eine Tatfrage, worüber die Verwaltung beziehungsweise im Beschwerdefall das Gericht im Rahmen der ihm obliegenden Beweiswürdigung nach dem im Sozialversicherungsrecht üblichen Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit zu befinden hat. Die blosser Möglichkeit eines Zusammenhangs genügt für die Begründung eines Leistungsanspruches nicht (BGE 129 V 177 E. 3.1, 119 V 335 E. 1, 118 V 286 E. 1b, je mit Hinweisen) . 1 .4

Die Leistungspflicht des Unfallversicherers setzt im Weiteren voraus, dass zwischen dem Unfallereignis und dem eingetretenen Schaden ein adäquater Kausalzusammenhang besteht. Nach der Rechtsprechung hat ein Ereignis dann als adäquate Ursache eines Erfolges zu gelten, wenn es nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge und nach der allgemeinen Lebenserfahrung an sich geeignet ist, einen Erfolg von der Art des eingetretenen herbeizuführen, der Eintritt dieses Erfolges also durch das Ereignis allgemein als begünstigt erscheint (BGE 129 V 177 E. 3.2, 405 E. 2.2, 125 V 456 E. 5a). 2 . 2 .1

Die Beschwerdegegnerin verneinte eine über den 28. Februar 2013 hinaus bestehende Leistungspflicht unter Hinweis auf das interdisziplinäre Gutachten der Klinik L.____ vom 18. Februar 2013 mit der Begründung, die angebehaltenen Beschwerden könnten nicht mit dem Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit auf das Unfallereignis zurückgeführt werden. Ausserdem sei auch der adäquate Kausalzusammenhang zu verneinen (Urk. 2 S. 3 ff. und Urk. 7 S. 2 ff.). Da die Beschwerdeführerin im Rahmen des Einspracheverfahrens keinen Antrag auf Gewährung einer Parteientschädigung gestellt habe, sei eine solche nicht geschuldet. Die Zusprache von Parteikosten sei ausserdem mangels überdurchschnittlicher Aufwendungen und erheblicher Schwierigkeiten sowie aufgrund des Umstands, dass die Beschwerdeführerin rechtsschutzversichert sei, abzulehnen (Urk. 7 S. 8 f.). 2 .2

Die Beschwerdeführerin stellte sich demgegenüber im Wesentlichen auf den Standpunkt, ihr seien im Einspracheverfahren besondere Aufwände und Mehrarbeit erwachsen, die den üblichen Rahmen übersteigen würden. Aus diesem Grund sei ihr ausnahmsweise eine Parteientschädigung für das Verwaltungsverfahren zu entrichten. Auf die von Dr. med. C.____, Facharzt FMH für Neurologie, mitverfasste Expertise könne nicht abgestellt werden, da dieser eine exponierte Position vertrete, die im Widerspruch zu den Beurteilungen der behandelnden Ärzte stehe. Es rechtfertige sich deshalb, eine neutrale und objektive Begutachtung unter Einschluss eines Neurochirurgen in Auftrag zu geben. Da gemäss Beurteilung erfahrener Neurochirurgen Kopfverletzungen der erlittenen Art bis zu zwei Jahren dauern könnten, sei der Fallabschluss zu früh erfolgt (Urk. 1 S. 2 ff.).

In der Replik vom 6. März 2014 legte sie dar, die somatischen Problematik der Rückenschmerzen und der Ruptur der Bizepssehne seien im Gutachten nicht thematisiert worden, was nachzuholen sei. Es sei ihr auch nicht korrekt angekündigt worden, welche Experten beigezogen würden. Es sei zudem ersichtlich, dass sie eine mehrfach deformierte Wirbelsäule aufweise. Vor diesem Hintergrund habe es die Beschwerdegegnerin

unterlassen, die Anwendung von Art. 36 UVG zu prüfen

(Urk.

E. 11

S. 7) . Dies gilt auch dann, wenn die Kostenübernahme seitens der Rechtsschutzversicherung

als nur subsidiär bezeichnet wird (vgl. Urteil des Bundesgerichts 9C_347/2007 vom 6. März 2008 E. 6). 8 .5

Ob der Wortlaut von Art. 52 Abs. 3 ATSG die Zuspreehung einer Parteient schädigung auch bei Vorliegen besonderer Umstände, etwa besonderer Aufwendungen oder besonderer Schwierigkeiten zulässt, wie Ueli Kieser (ATSG-Kommentar, 2. Auflage, Zürich 2009, Art. 52 N 42 ff.) annimmt und wie dies in BGE 130 V 571 offengelassen wurde, braucht nicht beantwortet zu werden. Wenn vorliegend auch eine gewisse Komplexität gegeben ist, bewegt sich der Streit umfang

nicht merklich ausserhalb des Rahmens, der bei der gegebenen Sachverhaltskonstellation üblich ist. Insbesondere umfasst die gewissenhafte Rechtsvertretung in einem unfallversicherungsrechtlichen Verfahren auch die Überprüfung der Tag geleistungen . Der Umstand, dass der Rechtsvertreter diesbezüglich bei der Verwaltung intervenieren musste und diese in der Folge eine Korrektur vornahm, zeigt zudem wohl die Nützlichkeit des Einspracheverfahrens und dessen Zweck, Irrtümer des Versicherungsträgers zu korrigieren, ohne dass der Betroffene ein Gerichtsverfahren anstrengen muss, belegt aber – wie soeben ausgeführt – keine besondere Komplexität des Verwaltungsverfahrens. Damit verbleibt kein Raum für eine Ausnahme von Art. 52 Abs. 3 Satz 2 ATSG (vgl. auch BGE 130 V 570 E. 2.3.2 und Urteil des Bundesgerichts 9C_396/2013 , 9C_397/2013 , 9C_398/2013 vom 15. Oktober 2013 E. 12.1).

8 .6

Im Beschwerdeverfahren hat nach Art. 61 lit . g ATSG die obsiegende Beschwerde führende Person Anspruch auf Ersatz der Parteikosten . Ausgangsgemäss steht der Beschwerdeführerin

keine Parteientschädigung für das Beschwerdeverfahren zu . Besondere Umstände, die zu einem anderen Entscheid Anlass geben, sind für das Beschwerdeverfahren nicht zu ersehen. 8 .7

Zusammenfassend ist die Beschwerde auch insoweit abzuweisen. Das Gericht erkennt: 1.

Die Beschwerde wird abgewiesen. 2.

Das Verfahren ist kostenlos. 3.

Der Beschwerdeführerin wird keine Prozessentschädigung zugesprochen. 4.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - Rechtsanwalt Dr. Kreso

Glavas - GENERALI Allgemeine Versicherungen AG - Bundesamt für Gesundheit 5 .

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 1

5. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich
Der Vorsitzende
Die Gerichtsschreiberin
GräubLocher

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.